

Turn- und Sportverein 1907 Steinbach a/Dbg e.V.

Satzung in der Fassung vom 18. 02. 2011 beschlossen.

Vereinsregister-Nr.: VR 1018 Ro

Thomas Wiberny
1. Vorsitzender

Markus Buhl-Bohlander
2. Vorsitzender

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Farben des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechtsmittel
- § 7 Mitgliederbeiträge
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Vermögen
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Vorstandschaft
- § 12 Geschäftsführender Vorstand
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlüsse und Protokolle
- § 16 Vereinslokal
- § 17 Namensänderung
- § 18 Haftung des Vereins
- § 19 Ehrungen
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

Der im Jahre 1907 gegründete Verein führt den Namen

" Turn- und Sportverein 1907 e.V. Steinbach a/Dbg".

Er hat seinen Sitz in Steinbach a/Dbg und führt die Farben

schwarz-weiß.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz, bzw. einer gleichgerichteten Dachorganisation.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportes, der sportlichen Jugendarbeit sowie die Veranstaltung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen jeglicher Art. Die kulturellen Zwecke werden insbesondere durch Aufführungen der Theatergruppe verwirklicht. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu dienen auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein stellt seinen Mitgliedern sein Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Ausgaben notwendig sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können ersetzt werden.

Abweichend kann der Vorstand im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält (Ehrenamtspauschale - § 3 Nr. 26 a ESTG).

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Jugendlichen (14 - 18 Jahre)
- Kindern (unter 14 Jahren)

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Ehrenmitgliedschaft wird nur für besondere Verdienste um den Verein verliehen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte wie ordentlichen Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden möchte, legt einen unterschriebenen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, anerkennt.

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter, Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, endet durch

- a. Austritt
- b. Tod
- c. Ausschluss
- d. Auflösung des Vereins

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Möglichkeit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere

- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen fälligen Beitrag nicht bezahlt. Er gilt in diesem Fall als freiwillig ausgetreten.
- wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft mit 2/3 Stimmenmehrheit, wobei 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Mit dem Ausschluss verlöschen sämtliche Rechte dem Verein gegenüber.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch möglich. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung dem Vorsitzenden schriftlich einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsgrund als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Vorstandschaft für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Sie sind - nach Möglichkeit - durch Einzugsverfahren oder Dauerauftrag zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung.

Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung an dem Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nutzen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (aktives Stimmrecht) in der Mitgliederversammlung und kann zu den Ämtern des Vereins gewählt werden (passives Stimmrecht).

Jugendliche können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie

- am Leben des Vereins Anteil nehmen
- das Ansehen des Vereins wahren
- vereinschädigendes Verhalten unterlassen
- vorhandenes Vereinsvermögen schonend behandeln
- über interne Vereinsangelegenheiten Stillschweigen bewahren.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Leitung und Verwaltung des Vereins obliegt

- a. der Vorstandschaft
- b. der Generalversammlung

§ 11 Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- bis zu sieben Beisitzern (die Anzahl wird von den der jeweiligen Mitgliederversammlung festgelegt)
- den Abteilungsleitern und weiteren Hilfskräften

Die Vorstandschaft, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Ihre Wahl wird vom Vorstand bestätigt.

Soweit es den Vereinsvorstand (1. Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer und Kassenwart) betrifft, wird dieser durch die neugewählte Vorstandschaft, ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

Es können noch Unterausschüsse wie Vergnügungsausschuss, Festausschuss, Ältestenrat usw. gebildet werden, denen in der Vorstandschaft jedoch nur beratende aber keine beschließende Funktion zukommt.

Die Amtsdauer der Vorstandschaft kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist die Vorstandschaft berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ausschlussverfahren gelten, hierzu abweichend, die Bestimmungen des § 5.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der **Vorsitzende** erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder die Vorstandschaft zuständig sind. Er beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Er ist verpflichtet die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Zur Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte ist der gesamte Vorstand verantwortlich. Der Vorsitzende ist ohne Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt über Geldmittel frei zu verfügen.

Der **Schriftführer** ist ermächtigt, alle anfallenden schriftlichen Arbeiten nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

Er hat in Versammlungen über Verhandlungen Protokolle aufzunehmen und alle sonstigen schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht in den Bereich der Kassenverwaltung gehören, zu übernehmen.

Er hat insbesondere die gesamten schriftlichen Arbeiten, die im Verein erforderlich sind selbständig zu erledigen.

Der **Kassenwart** führt unter persönlicher Verantwortlichkeit das Kassenwesen.

Er sorgt für die richtige Einzahlung der Beiträge und leistet auf Anweisung des Vorsitzenden bzw. der Vorstandschaft Zahlungen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Die beiden Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt.

Es ist nur eine Wiederwahl möglich.

§ 14 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr zusammenzutreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Jahresbericht durch den Vorsitzenden.
- Berichte der Abteilungen.
- Bericht der Rechnungsprüfer.
- Entlastung der Vorstandschaft.
- In den Wahljahren: Neuwahl der Vorstandschaft.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
- Ehrungen.
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Vorstandschaft. Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher mit Schreiben oder Veröffentlichung in der lokalen Presse zu erfolgen. **Zur Mitgliederversammlung kann zusätzlich auch per E-Mail eingeladen werden.**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Stimmhaltungen bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.

Abwesende können nicht durch einen Bevollmächtigten stimmen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt,

Jede Wahl ist grundsätzlich geheim durchzuführen. Bewirbt sich jedoch lediglich ein Bewerber um ein Vereinsamt, erfolgt eine geheime Abstimmung nur, wenn dies von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Wird ein Antrag nicht gestellt, erfolgt die Wahl durch Handzeichen.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der 1. Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn

- es die Vorstandschaft beschließt
- die Hälfte der stimmbfähigen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragen.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu laden.

§ 15 Beschlüsse und Protokolle

Die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen sind für alle Mitglieder bindend. Über jede Sitzung und Versammlung ist in einem besonderen Buch ein schriftlicher Bericht abzufassen, welcher bei der nächsten Sitzung vorzulegen ist.

Nach erfolgtem Richtigbefund sind die Protokolle vom 1. und 2. Vorsitzenden, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Vereinslokal

Das Vereinslokal ist das Sportheim des Turn- und Sportverein 1907 Steinbach a/Dbg.

§ 17 Namensänderung

Eine Namensänderung des Vereins kann nur in einer besonderen zur Entscheidung in dieser Frage einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

§ 18 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf dem Sportgelände und in den Räumen des Vereins.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Pfalz im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 19 Ehrungen

Der TuS Steinbach a/Dbg würdigt die Leistungen und Verdienste seiner Mitglieder. Die einzelnen Ehrungen werden in der Ehrenordnung aufgeführt.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

So lange jedoch noch sieben Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins stimmen, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins bleibt das Vereinsvermögen bei der Gemeinde Steinbach a/Dbg, mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Turn- und Sportzwecken verwendet werden darf.

Sobald jedoch in der Gemeinde wieder ein Verein mit gleichen Zielen und Zwecken zusammentritt und die bei der Auflösung des Vereins bestehenden Satzungen in allen Teilen anerkennt, ist das vorhandene Vereinsvermögen diesem Verein auszuhändigen, unter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2011 in Kraft.

Die seitherige Satzung vom 28. Januar 2005 wird durch die vorstehende Satzung aufgehoben.

Steinbach a/Dbg, 19. Februar 2011

Turn- und Sportverein 1907 Steinbach a/Dbg e.V.